

VERORDNUNG (EWG) Nr. 852/81 DES RATES

vom 1. April 1981

zur Festsetzung der Schwellenpreise bestimmter Milcherzeugnisse für das Milch-
wirtschaftsjahr 1981/82

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Schwellenpreise müssen unter Berücksichtigung des für die verarbeitende Industrie der Gemeinschaft notwendigen Schutzes so festgelegt werden, daß die Preise der eingeführten Milcherzeugnisse auf einer Höhe liegen, die dem Richtpreis für Milch entspricht. Es ist deshalb angebracht, den Schwellenpreis auf die Grundlage des Richtpreises für Milch unter Berücksichtigung des anzustrebenden Verhältnisses zwischen dem Wert des Milchfettes einerseits und der Magermilch andererseits sowie einheitlicher Kosten und Erträge für die betreffenden Milcherzeugnisse festzusetzen. Außerdem ist ein Pauschbetrag zu berücksichtigen, der einen ausreichenden Schutz der milchverarbeitenden Industrie in der Gemeinschaft sicherstellen soll —

Leiterzeugnis je Erzeugnisgruppe	ECU je 100 kg
1	42,71
2	152,26
3	234,96
4	92,02
5	119,39
6	350,48
7	346,01
8	279,03
9	459,33
10	309,17
11	276,67
12	85,07

(2) Die in Absatz 1 genannten Leiterzeugnisse sind diejenigen, die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 des Rates vom 18. Dezember 1979 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 853/81⁽³⁾, bezeichnet sind.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für das Milchwirtschaftsjahr 1981/82 werden die Schwellenpreise wie folgt festgesetzt :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 1981.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. April 1981 in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 1.

⁽³⁾ Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.